

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Detmold vom 22. November 2010 wird aufrecht erhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt unter der Internetadresse [www. edw. com](http://www.edw.com) eine virtuelle Werbepattform für Rechtsanwälte, auf der sie Anwaltskanzleien präsentiert. Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines von dem Beklagten erteilten Auftrags zur Veröffentlichung seiner Kanzleidata und die Bezahlung des Entgelts.

Am 24.09.2009 suchte ein Mitarbeiter der Klägerin, Herr nach telefonischer Voranmeldung den Beklagten auf und stellte ihm die Internetplattform vor. Der Mitarbeiter der Klägerin überließ dem Beklagten ein vorausgefülltes Formular, mit welchem dieser die Schaltung einer Anzeige auf der Internetseite bei der Klägerin bestellen konnte ("Auftrag/Bestellung").

Am 03.02.2010 übersandte der Beklagte das ausgefüllte und von ihm unterschriebene Bestellformular per Fax an die Klägerin. Von den alternativen Bestelloptionen waren durch handschriftliche Kennzeichnung verschiedene ausgewählt, so dass er insgesamt Leistungen für einen Jahresbetrag von 900,00 Euro netto bestellte. Als "Zusatzvereinbarung" enthielt das Formular eine Laufzeit von 24 Monaten, woraus sich ein Gesamtbetrag für die volle Laufzeit von 1.800,00 Euro ergab. Wegen einer Rabattvereinbarung belief sich der Wert der Bestellung im Ergebnis auf 1.440,00 Euro netto, mithin 1.713,60 Euro brutto.

Bestandteil der Bestellung waren die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. In diesen heißt es unter anderem:

" § 2 Vertragsschluss

(...)

(2) Mit der Bestellung eines Listings erklärt der Kunde verbindlich mit den bestellten Extras/Optionen veröffentlicht werden zu wollen. ArenaNet ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ArenaNet anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Ausführung des Auftrags gegenüber dem Kunden erklärt werden.

(3) Bestellt der Kunde das Listing auf elektronischem Wege, wird ArenaNet den Zugang der Bestellung unverzüglich schriftlich unter nochmaliger Beifügung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigen (...).

(...)

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. (...)"

Am selben Tag übermittelte die Klägerin dem Beklagten per E-Mail eine Auftragsbestätigung. Außerdem setzte sich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung ein Redakteur der Klägerin mit dem Beklagten in Verbindung und führte das die Internetpräsentation vorbereitende Interview.

Der Rechnungsbetrag wurde vom Beklagten mit Rechnung vom 03.03.2010 gefordert. Gemäß § 11 (2) der zu Grunde liegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gerät der Kunde *"in Zahlungsverzug, wenn er nicht: innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung den Betrag vollständig begleicht."*

Am 30.06.2010 mahnte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Beklagten an und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 10.07.2010.

Außerdem macht die Klägerin Mahnkosten von pauschal 10,00 Euro geltend.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.713,60 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.04.2010 sowie weitere Mahnkosten in Höhe von 202,90

Euro zu zahlen.

Am 22.11.2010 ist gegen den säumigen Beklagten ein antragsgemäßes Versäumnisurteil erlassen worden, welches dem Beklagten am 01.12.2010 zugestellt worden ist.

Am 15.12.2010 hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 22.11.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe das Bestellfax nur unter Vorbehalt versandt. Ihm sei mitgeteilt worden, dass der Vertrag erst mit Zugang des Originals zustande käme.

Er meint, die klägerischen allgemeinen Geschäftsbedingungen stünden einem wirksamen Vertragsschluss entgegen. Es hätte einer schriftlichen Bestätigung des Vertrags durch die Klägerin bedurft. Auch sei der Inhalt seines Angebots teilweise als individuelle Sondervereinbarung zu werten, welche ebenfalls ausdrücklich schriftlich hätte bestätigt werden müssen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von 1.713.60 Euro. Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen, in dem sich der Beklagte zur Zahlung dieses Betrages und die Klägerin zur Veröffentlichung der Kanzleidaten auf ihrer Internetplattform verpflichteten.

Durch Übersendung des ausgefüllten Bestellformulars per Fax trug der Beklagte der Klägerin den Vertragsschluss an, § 145 BGB. Die Klägerin durfte dieses Schreiben als verbindliches Vertragsangebot verstehen. Auf einen etwaigen innerlichen Vorbehalt des Beklagten kommt es insoweit nicht an, § 116 BGB. Auch kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, eine wirksame Willenserklärung käme erst mit Übersendung des Originals zu Stande. Das Faxschreiben reicht aus. Für die angeblich anderslautende Vereinbarung benennt der Beklagte keine Beweismittel.

Dieses Vertragsangebot hat die Klägerin auch wirksam angenommen. Die Annahme liegt bereits in der Übermittlung der E-Mail vom 03.02.2010, in welcher die Klägerin den Auftrag bestätigt und das weitere Vorgehen zur Vorbereitung der Internetpräsentation erläutert. Spätestens durch die persönliche Kontaktaufnahme innerhalb von zwei Wochen hat die Klägerin erneut ihren Annahmewillen ausreichend geäußert.

Einer (weiteren) Bestätigung durch Schriftform bedurfte es nicht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sehen dies entgegen der Auffassung des Beklagten nicht vor. Stattdessen ist darin die Annahme auch "durch Ausführung des Auftrag gegenüber dem Kunden" möglich - so wie es hier der Fall war. Auch liegt keine möglicherweise schriftlich zu bestätigende Vertragsänderung vor. Inhalt des Vertrags sind von Anfang an die Angaben auf dem Bestellfax gewesen, zu diesen Bedingungen hat die Klägerin den Vertrag angenommen.

Weil sich der Beklagte mit der Zahlung in Verzug befand hat er auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin sowie die Mahnkosten und gemäß §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen zu zahlen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Weber

Richter